

BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 ff Übernahmegesetz
der
AMAG Austria Metall AG
als Zielgesellschaft des Übernahmeangebotes der
B & C Alpha Holding GmbH



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Übernahmekommission
p.a. Wiener Börse AG
Seilergasse 8/3
1010 Wien

**BERICHT
des Sachverständigen
gem. §§ 13 ff Übernahmegesetz
der
AMAG Austria Metall AG
als Zielgesellschaft des Übernahmeangebotes der
B & C Alpha Holding GmbH**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Auftrag | 5 |
| B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit | 5 |
| C. Übernahmeangebot | 5 |
| D. Beurteilung der Angebotsunterlage | 6 |
| I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage..... | 6 |
| 1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage..... | 6 |
| II. Bedingungen des Angebotes..... | 8 |
| III. Fristen..... | 8 |
| IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 ÜbG..... | 8 |
| V. Ermittlung des Angebotspreises | 9 |
| E. Beurteilung des Angebotspreises..... | 9 |
| I. Bewertungsmethode | 9 |
| II. Bewertungsgrundsätze | 10 |
| 1. Integrierte Planungsrechnung | 10 |
| 2. Annahmen | 10 |
| 3. Vergangenheitsanalyse..... | 11 |
| 4. Planung und Prognose (Phasenmethode)..... | 11 |
| III. Ableitung der künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows) | 11 |
| IV. Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse..... | 11 |
| 1. Das Konzept der gewichteten Kapitalkosten (WACC-Konzept) | 11 |
| 2. Ableitung der Eigenkapitalkosten | 12 |
| a) Basiszinssatz | 12 |
| b) Ermittlung der Marktrisikoprämie..... | 12 |
| c) Ermittlung des Beta-Faktors | 12 |
| 3. Ableitung der Fremdkapitalkosten..... | 13 |

| | | |
|------|--|----|
| a) | Fremdfinanzierungszinssatz..... | 13 |
| b) | Steuersatz..... | 13 |
| 4. | Kapitalstruktur | 13 |
| 5. | Nachhaltiges Wachstum..... | 13 |
| V. | Ableitung des Eigenkapitalwertes..... | 14 |
| 1. | Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen | 14 |
| 2. | Ableitung der Nettofinanzverbindlichkeiten..... | 14 |
| 3. | Unternehmenswert nach DCF-Methode | 14 |
| F. | Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse..... | 15 |
| I. | Abweichungen zwischen Börsenwert und DCF-Bewertung | 15 |
| II. | Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren) | 15 |
| III. | Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren) | 16 |
| IV. | Einschätzung durch Analysten..... | 16 |
| V. | Abschließende Beurteilung des Angebotspreises | 18 |
| G. | Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates..... | 18 |
| I. | Äußerung des Vorstandes | 18 |
| II. | Äußerung des Aufsichtsrats..... | 22 |
| H. | Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien | 22 |
| I. | Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates | 23 |
| J. | Zusammenfassende Beurteilung | 24 |
| | Anhang 1 - Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft | |
| | Anhang 2 - Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft | |
| | Anhang 3 - Versicherungsbestätigung gemäß § 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz | |
| | Anhang 4 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) | |
| | Anhang 5 - Unverbindliche Übersetzung der Analysten Einschätzung | |

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung

Abs

AktG

Bieterin

BörseG

EBIT

EBITDA

EUR

FN

ISIN

iVm

KMG

KWT

Mio

rd

ÜbG

UGB

PwC

WACC

Z

Zielgesellschaft

Zshg

Definition

Absatz

Aktiengesetz

B & C Alpha Holding GmbH

Börsegesetz

Earnings before interest and tax

Earnings before interest tax, depreciation and amortization

EURO

Firmenbuchnummer

International Securities Identification Number

in Verbindung mit

Kapitalmarktgesetz

Kammer der Wirtschaftstreuhand

Million

rund

Übernahmegesetz

Unternehmensgesetzbuch

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Weighted Average Cost Of Capital

Ziffer

AMAG Austria Metall AG

Zusammenhang

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der AMAG Austria Metall AG als Zielgesellschaft des Übernahmeangebotes der B & C Alpha Holding GmbH

A. Auftrag

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, FN 166237t (im Folgenden „PwC“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 28. Januar 2013 vom Vorstand der

AMAG Austria Metall AG
(im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ oder auch „AMAG“)

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne des § 13 ff ÜbG tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu prüfen, das Übernahmeangebot der B & C Alpha Holding GmbH („Bieterin“) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Bestellung und Beauftragung zugestimmt.

B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anhang 3).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „PwC-Auftragsbedingungen“ sowie die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anhang 4 beigegeben sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

C. Übernahmeangebot

Die Bieterin hat am 7. Januar 2013 öffentlich bekannt gegeben, mit der Oberbank Aktiengesellschaft (im folgenden „Oberbank“), die indirekt an der Zielgesellschaft beteiligt ist, eine Beteiligungsvereinbarung hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossen zu haben. Die Bieterin hielt zu diesem Zeitpunkt 10.579.199 Aktien bzw. knapp unter 30,00% der Anteile, die Oberbank 1.765.001 Aktien bzw. 5,01% der Anteile. Am 1. März 2013 wurde zwischen der Bieterin und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung eine Aktionärsvereinbarung ebenfalls über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossen. Die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung hält 3.922.106 Aktien bzw. 11,12% der Anteile. Beide Vereinbarungen standen unter der aufschiebenden Bedingung der kartellbehördlichen Freigabe, die am 8. März 2013 erteilt wurde. Die Bieterin, die

Oberbank und die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung gelten daher als gemeinsam vorgehende Rechtsträger, mit einem gemeinsamen Anteil an den Stimmrechten von mehr als 30%. Damit entsteht die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung eines öffentlichen Übernahmeangebotes an alle übrigen Aktionäre gemäß §§ 22 ff ÜbG.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten direkt und indirekt per 19. März 2013 insgesamt 16.266.306 Aktien an der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 46,13%. Darüber hinaus liegen der Bieterin Verzichtserklärungen über 9.676.956 Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 27,44% der Anteile, vor.

Die Bieterin hat am 19. März 2013 ein Übernahmeangebot für bis zu 9.320.738 Aktien der Zielgesellschaft, die etwa 26,43% des Grundkapitals der AMAG entsprechen, veröffentlicht.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 23,40 je Aktie zuzüglich der Dividende für 2012 (Vorschlag des Vorstandes der Zielgesellschaft an die Hauptversammlung: EUR 0,60).

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 19. März 2013 und endet am 9. April 2013. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Der späteste Veröffentlichungstag ist daher der 2. April 2013.

D. Beurteilung der Angebotsunterlage

I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gem. § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) hat.

1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten Inhalt des Angebots.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von insgesamt bis zu 9.320.738 der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen, auf Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN: AT00000AMAG3) der Zielgesellschaft, die etwa 26,43% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, und anderen Personen als der Zielgesellschaft, der Bieterin oder einer Partei gehören, die eine entsprechende Verzichtserklärung zur Annahme des Angebotes abgegeben hat. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten bereits insgesamt 16.266.306 Aktien der Zielgesellschaft, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 46,13%.

- § 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 23,40 je Stückaktie der Zielgesellschaft und wird in bar geleistet.
Der Angebotspreis liegt damit um EUR 2,59 über dem Mindestpreis gem. § 26 (1) 3. Satz, wonach der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktie während der letzten 6 Monate vor dem Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Als dieser Tag gilt der 7. Januar 2013, an dem die Bieterin den aufschiebend bedingten Abschluss der Beteiligungsvereinbarung mit der Oberbank und die dadurch ausgelöste Pflicht zur Legung des gegenständlichen Übernahmeangebotes bekannt gemacht hat. Die Beteiligungsvereinbarung wurde von uns nicht überprüft.
Weiters gibt die Bieterin in ihrem Angebot bekannt, dass weder sie, noch ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebotes Aktien der Zielgesellschaft zu einer höheren gewährten oder vereinbarten Gegenleistung als dem Angebotspreis gehandelt hat. Diese Angabe konnte von uns nicht überprüft werden.
- § 7 Z 5 ÜbG: Die Bieterin hat keine Bedingung bezüglich Mindest- oder Höchstnahmeschwelle für die Übernahme in das Angebot aufgenommen.
- § 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot auf den eigenen und den Bestand der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger in Aktien der Zielgesellschaft hin.
Diese Angaben wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalten.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt.
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 3 Wochen. Sie läuft vom 19. März 2013 bis zum 9. April 2013 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen.
Die Adressaten des Übernahmeangebotes werden ausdrücklich auf § 19 Abs. 1c ÜbG hingewiesen, wonach sich bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebot die Annahmefrist automatisch so lange verlängert, dass sie noch mindestens zwei Wochen zu umfassen hat. Das vorliegende Angebot darf nicht vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes enden.
Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass Inhaber von Aktien im Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes bis spätestens 4 Börsenstage vor Ende der ursprünglichen Annahmefrist das Recht haben, von Ihrer Annahmeerklärung zurückzutreten.
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 74 ff BörseG.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.

§ 7 Z 12 ÜbG in Zshg mit § 1 Z 6 ÜbG: Die B & C Industrieholding GmbH als indirekter Gesellschafter der Zielgesellschaft und die Oberbank AG als indirekter Gesellschafter der Zielgesellschaft sind durch die Beteiligungsvereinbarung vom 7. Januar 2013, sowie die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung durch die Aktionärsvereinbarung vom 1. März 2013 zusammen mit den übrigen Einheiten der jeweiligen Gruppen (das sind die B & C Privatstiftung, die B & C Holding GmbH, der Bieterin B & C Alpha Holding GmbH, die Oberbank Unternehmensbeteiligung GmbH und die Oberbank Industrie- und Handelsbeteiligungsholding GmbH) gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

§ 7 Z 13 ÜbG in Zshg mit § 27a ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Übernahmehindernisse, die gem. § 27a ÜbG durchbrochen werden.

§ 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass durch die schriftliche Annahme des Angebotes ein Aktienkaufvertrag nach österreichischem Recht zustande kommt. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

II. Bedingungen des Angebotes

§ 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

III. Fristen

§ 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 3 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist vorgesehen.

§ 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist verlängert sich für jene Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben um 3 Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses.

IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 ÜbG

§ 16 Z 2 und 7 ÜbG: Jede bis zum Ende der - allenfalls verlängerten - Annahmefrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, kaufgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Diese Nachzahlungsverpflichtung umfasst jene Fälle, in denen die Bieterin für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis zahlt oder vereinbart, oder bei einer Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung erhält.

Ausdrücklich ausgenommen von der Nachzahlungsverpflichtung sind die Fälle, in denen die Bieterin oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft durch Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes erwirbt oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

V. Ermittlung des Angebotspreises

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren seit 8. April 2011 an der Wiener Börse. Der damalige Emissionskurs betrug EUR 19,00. Der Angebotspreis liegt somit um 23,16% über dem Emissionskurs, und 4,82% unter dem Schlusskurs (EUR 24,585) vom 4. Januar 2013 (dem letzten Börsentag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht).

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

| | 3 Monate | 6 Monate | 12 Monate | Seit 08.04.2011 (Börsenotierung) |
|---------------------------------|----------|----------|-----------|-------------------------------------|
| Durchschnittskurs in EUR | 22,05 | 20,81 | 19,13 | 17,97 |
| Prämie in EUR | 1,35 | 2,59 | 4,27 | 5,43 |
| Prämie in % | 6,13 | 12,47 | 22,32 | 30,18 |

Der Angebotspreis liegt - wie in der Tabelle ersichtlich - deutlich über dem Börsenkurs im Zeitraum vom 5.1.2012 bis zum 4.1.2013. Nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 7. Januar 2013 ist der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft leicht zurückgegangen, hat jedoch wieder ein Niveau zwischen EUR 23,50 und 24,50 erreicht.

Der Buchwert pro Aktie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 liegt bei EUR 15,43. Der Angebotspreis von EUR 23,40 liegt somit um 51,65% deutlich über dem Buchwert.

E. Beurteilung des Angebotspreises

Der Vorstand hat intern zur Plausibilisierung des Angebotspreises mehrere Bewertungsszenarien der AMAG Gruppe nach der DCF - Methode erstellt. Die Bewertungsunterlagen wurden uns im Zuge unserer Arbeiten von AMAG zur Verfügung gestellt und von uns plausibilisiert. Die dabei durchgeführten Plausibilisierungsschritte werden im Folgenden erläutert.

I. Bewertungsmethode

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft kann gemäß Fachgutachten KFS/BW1 der Zukunftserfolgswert nach dem Ertragswertverfahren oder dem Discounted Cash

Flow-Verfahren bestimmt werden, da sie auf der gleichen konzeptionellen Grundannahme basierend den Unternehmenswert als Barwert künftiger finanzieller Überschüsse ermitteln. Im gegenständlichen Fall wurde von AMAG das DCF-Entity-Verfahren (Bruttomethode) als Bewertungsmethode herangezogen.

Beim DCF-Entity-Ansatz wird der Marktwert des Gesamtkapitals durch Diskontierung der Free Cash Flows mit den gewichteten Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital, WACC) ermittelt. Der Marktwert des Eigenkapitals (Unternehmenswert) ergibt sich durch Abzug des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals. Die Methode des DCF-Entity-Verfahrens wurde von der Zielgesellschaft grundsätzlich praxiskonform angewandt. Eine Analyse und Beurteilung der Annahmen, die der DCF-Bewertung durch AMAG zu Grunde liegen, erfolgt in den folgenden Unterkapiteln.

II. Bewertungsgrundsätze

1. Integrierte Planungsrechnung

Eine „integrierte Planungsrechnung“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der künftigen finanziellen Überschüsse. Die integrierte Planungsrechnung enthält in der Regel „Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Finanzpläne“. Die Zielgesellschaft hat für das Sachverständigengutachten folgende wesentliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Integrierte Planungsrechnung und Bewertungsmodell („Bewertung AMAG Gruppe per 2012-12-31 Status 2013-03-08.xlsx“)
- Auszüge der Planungsprämissen aus der Aufsichtsratssitzung vom 22. November 2012

Die allgemeine Methodik und die Informationen, die die Zielgesellschaft bei der Planungsrechnung benützt haben, erscheinen uns angemessen.

Die Zielgesellschaft setzt zur Planung ein integriertes Planungstool (Hyperion) ein. Uns standen unverformelte Auszüge aus der Präsentation im Aufsichtsrat zur Verfügung. Die Richtigkeit und Konsistenz der Berechnung konnte daher nur eingeschränkt plausibilisiert werden.

2. Annahmen

Die Bewertung der AMAG erfolgte unter Zugrundelegung einer aktuellen integrierten Finanzplanung der Gesellschaft, die vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat genehmigt wurde. Die Planungsannahmen beinhalten unter anderem: geplante Investitionsmaßnahmen, Absatzpläne (Preis-Mengengerüst), Annahmen zur Entwicklung der Aluminium-, Rohstoff-, Energie- und Personalkosten, der relevanten Wechselkurse sowie des relevanten Zinsniveaus. Die Analyse des relevanten Marktumfelds durch die AMAG erfolgte anhand von einschlägigen industriespezifischen Marktanalysen und eigenen Konkurrenzanalysen. Die Informationen, die von der AMAG bei der Plausibilisierung des Angebotspreises verwendet wurden, erscheinen uns geeignet und sachgerecht.

3. *Vergangenheitsanalyse*

Die Vergangenheitsanalyse basiert auf Jahresabschlüssen, Geldflussrechnungen sowie auf internen Ergebnisrechnungen, die konkrete Anhaltspunkte für die Prognose der Unternehmenserfolge liefern. Die AMAG hat einen Überblick über das Bewertungsobjekt, inkl. Informationen zur aktuellen strategischen Geschäftsausrichtung, erstellt.

4. *Planung und Prognose (Phasenmethode)*

Auf Basis der vom Aufsichtsrat genehmigten Planungsrechnung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft der Ansicht, dass die prognostizierten Erfolge die zum Bewertungsstichtag erwartete Entwicklung angemessen reflektieren. Die Detailplanung erstreckt sich über den Zeitraum 2013 bis 2017. Für die Jahre 2018 und 2019 wurden vereinfachende Annahmen bzgl. des EBIT, der Abschreibungen, der Veränderung des Working Capitals sowie der Investitionen ins Anlagevermögen getroffen, die von der Genehmigung des Aufsichtsrates nicht umfasst waren, die jedoch plausibel erscheinen.

III. *Ableitung der künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows)*

Der Free Cash Flow kann unter Verwendung des folgenden Schemas ermittelt werden:

| |
|---|
| Ergebnis vor Zinsen und Steuern |
| - Steuern bei reiner Eigenfinanzierung |
| = Ergebnis vor Zinsen nach angepassten Ertragssteuern |
| +/- Aufwendungen/Erträge aus Anlageabgängen |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen |
| +/- Bildung/Auflösung langfristiger Rückstellungen und sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge |
| +/- Erhöhung/Verminderung des Nettoumlaufvermögens (ohne kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten) |
| +/- Cash-Flow aus Investitionen/Desinvestitionen |
| = Free Cash-Flow (FCF) |

Quelle: Fachgutachten KFS/BW1

Eine Berücksichtigung der Finanzierung unterbleibt im Free Cash Flow. Die Finanzierung wird durch die Kapitalstruktur determiniert, die in den WACC eingeht. Die AMAG ermittelte die Free Cash-Flows analog der Darstellung in der oben stehenden Tabelle und daher unseres Erachtens angemessen.

IV. *Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse*

1. *Das Konzept der gewichteten Kapitalkosten (WACC-Konzept)*

Der Marktwert des Gesamtkapitals nach dem DCF-Entity-Verfahren ermittelt sich „durch Kapitalisierung der Free Cash Flows mit dem WACC“. „Der WACC ist ein nach der Kapitalstruktur gewichteter Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalkosten“, wobei die Gewichtung „nach dem Verhältnis der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital“ erfolgt.

Formel für die Ermittlung des WACC:

$$\text{WACC} = k_e * E / (E + D) + (1-t) * k_d * D / (E + D)$$

WACC = Weighted Average Cost of Capital
 k_e = Eigenkapitalkosten
 k_d = Fremdkapitalkosten nach Steuern

D = Marktwert des Fremdkapitals
E = Marktwert des Eigenkapitals
t = Steuersatz

2. *Ableitung der Eigenkapitalkosten*

Die Eigenkapitalkosten setzen sich aus einem risikolosen Zinssatz und einem Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag wird anhand des CAPM durch „Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem unternehmensindividuellen Beta-Faktor“ berechnet. Gemäß den uns vorgelegten Bewertungsunterlagen wird die Ermittlung der Eigenkapitalkosten der AMAG anhand des CAPM vorgenommen und entspricht der praxiskonformen Vorgehensweise.

a) Basiszinssatz

Zur Bestimmung des Basiszinssatzes ist eine risikolose Kapitalmarktanlage zu verwenden. Der Basiszinssatz kann dabei – unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz zum zu bewertenden Unternehmen – aus der „zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve“ der deutschen Bundesbank abgeleitet werden. Die so ermittelte Rendite betrug zum 30. November 2012 gerundet 2,50%. Die Vorgehensweise erachten wir als angemessen.

b) Ermittlung der Marktrisikoprämie

Gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertungen des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 4.10.2012 liegt die Marktrisikoprämie für den österreichischen Markt in einer Bandbreite von 5,5% bis 7,0%. Die verwendete Marktrisikoprämie iHv. 6,25% für die Bewertung der AMAG zum 30. November 2012 liegt in der Mitte der von der KWT empfohlenen Bandbreite.

c) Ermittlung des Beta-Faktors

Es ist auf unternehmensindividuelle Beta-Faktoren abzustellen, wobei vereinfachend Beta-Faktoren für vergleichbare Unternehmen („Peer Group“, siehe unter F. II.) herangezogen werden können. Da die Risikoprämie das Geschäfts- und das Kapitalstrukturrisiko umfasst, ist der Beta-Faktor an die Kapitalstruktur des Unternehmens anzupassen. Zu einer Peer Group werden in der Regel diejenigen Unternehmen einer bestimmten Branche zusammengefasst, die sich durch die Zugehörigkeit zu demselben Sektor auszeichnen und darüber hinaus insbesondere auch ein vergleichbares Geschäftsmodell aufweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diese Unternehmen ein ähnliches Markt- und Wirtschaftlichkeitsumfeld haben. Zur Ableitung des relevanten Betafaktors wurden Kapitalmarktdaten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg für die börsennotierten Vergleichsunternehmen herangezogen.

Die verwendete Gruppe börsennotierter Vergleichsunternehmen sind der AMAG bzgl. des Geschäftsmodells, Geschäftsrisikos und Produktportfolios aus unserer Sicht ausreichend ähnlich. Der ermittelte unverschuldete Beta-Faktor iHv 0,9 ist unseres Erachtens angemessen abgeleitet und liegt innerhalb einer Wertbandbreite (0,7 bis 1,1), die wir basierend auf alternativen Annahmen (insb. Vergleichsindex, Median/Mittelwert, Regressionszeitraum, Gruppe erweiterter Vergleichsunternehmen) ermittelt haben.

3. *Ableitung der Fremdkapitalkosten*

a) *Fremdfinanzierungszinssatz*

Es ist auf marktübliche Fremdkapitalkosten abzustellen. Die angewandte Vorgehensweise bei der Ermittlung der Fremdkapitalkosten, d.h. ein Abstellen auf aktuelle Fremdkapitalkosten, erscheint uns für einen kurzfristigen Zeitraum angemessen. Langfristig ist allerdings mit einem höheren Refinanzierungssatz zu rechnen. Die Fremdkapitalkosten erscheinen daher als zu niedrig angesetzt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere abschließende Beurteilung zum WACC.

b) *Steuersatz*

Die Kosten des Fremdkapitals ergeben sich „aus dem Zinssatz für Fremdkapital abzüglich der Steuerersparnis durch Fremdfinanzierung“ (Tax Shield), da diese im Free Cash Flow nicht berücksichtigt werden. Der Vorstand der AMAG setzte einen einheitlichen, effektiven Steuersatz iHv. 25,0% im WACC an. Eine Gewichtung der Steuerrate nach dem operativen Ergebnis (EBIT) in Kanada und Österreich führt zu einem effektiven Steuersatz iHv. 25,5% im Planjahr 2013 sowie 25,3% ab dem Planjahr 2015. Dieser effektive Steuersatz wurde bei der Ableitung der Free Cash Flows angesetzt. Obwohl nicht ganz konsistent, ergeben sich daraus, aufgrund des geringen Fremdkapitalanteils, keine wesentlichen Werteffekte. Insgesamt erscheint die Behandlung des Steuersatzes in den Kapitalkosten als angemessen.

4. *Kapitalstruktur*

Wird das „Verhältnis von Fremd- und Eigenkapital auf Basis von Marktwerten als periodenunabhängige Zielkapitalstruktur vorgeben“, erhält man einen im Zeitablauf konstanten WACC. In der Regel führen allerdings schwankende Fremdkapitalbestände dazu, „dass die Kapitalstruktur von Periode zu Periode schwankt, sodass der WACC im Zeitablauf nicht konstant bleibt“. In diesem Fall sind aufwendigere Berechnungen nötig.

Die Verwendung einer periodenunabhängigen Kapitalstruktur ist unseres Erachtens vereinfachend möglich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens im Zeitablauf nicht signifikant ändert. Nach Einschätzung des Vorstandes erscheint eine wesentliche nachhaltige Änderung der Kapitalstruktur nicht wahrscheinlich. Diese Einschätzung konnte auf der Basis der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen plausibilisiert werden.

5. *Nachhaltiges Wachstum*

Wird in der Zeit nach der Detailplanungsphase (die so genannte ewige Rente) von wachsenden Free Cash Flows ausgegangen, so ist dies über einen Wachstumsabschlag vom Kapitalisierungszinssatz (WACC) zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Wachstumsabschlages müssen unter anderem Strukturänderungen oder die Fähigkeit, Kostenerhöhungen in Preisen weiterzugeben, berücksichtigt werden. Die erwartete Geldentwertungsrate kann daher nicht allein maßgebend sein.

Für die Entwicklung der Free Cash Flows nach der Detailplanungsphase (2013-2017) sowie der groben Planungsverlängerung (2018-2019) hat der Vorstand der AMAG kein nachhaltiges Wachstum unterstellt. Gründe hierfür sind insbesondere das Erreichen der Kapazitätsgrenze der

Werke in Ranshofen und Kanada sowie die Schwierigkeit, Inflationssteigerungen an die Kunden weiterzugeben. Bei der Ermittlung von Varianten haben wir jedoch Wachstumsszenarien abgebildet (siehe dazu V. 3.) Wir erachten die Argumentation unter den gegebenen Umständen als plausibel.

Die Ableitung des WACC erfolgte nach oben genannter Formel zum 30. November 2012. Der ermittelte WACC liegt auch unter Berücksichtigung der langfristig zu niedrig angesetzten Fremdkapitalkosten innerhalb einer Bandbreite welche wir zum 31. Dezember 2012 ermittelt haben. Aus diesem Grund halten wir den Ansatz des WACC zum 30. November 2012 für akzeptabel.

V. Ableitung des Eigenkapitalwertes

Um den Gesamtkapitalwert nach dem DCF-Entity Verfahren zu ermitteln, werden die zugrunde liegenden Free Cash Flows unter Anwendung des abgeleiteten WACC diskontiert und die Barwerte der Free Cash Flows summiert. Der Marktwert des Eigenkapitals (Unternehmenswert) ergibt sich nun durch Abzug des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals vom Gesamtkapitalwert. Gesondert bewertete Vermögensteile (beispielsweise nicht betriebsnotwendiges Vermögen, steuerliche Verlustvorträge, etc.) sind zu berücksichtigen. Aus den Bewertungsunterlagen und Gesprächen mit dem Vorstand der AMAG ging hervor, dass im Wesentlichen das gesamte Vermögen als betriebsnotwendig einzuschätzen ist. Wir können diese Argumentation nachvollziehen.

1. Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen

Grundsätzlich ist auf die Steuerverhältnisse zum Bewertungsstichtag abzustellen. Sind steuerliche Verlustvorträge vorhanden, müssen diese demnach auch in der Wertermittlung berücksichtigt werden. Die bei der AMAG vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge basieren auf Verlusten die bei verschiedenen operativen Tochtergesellschaften angefallen sind. Sie werden planmäßig über einen Zeitraum von vier Jahren abgebaut. Da die vorhanden steuerlichen Verlustvorträge nicht in der Ableitung der Free Cash Flows berücksichtigt wurden, ermittelte der Vorstand der AMAG den Wertbeitrag der steuerlichen Verlustvorträge (aufgrund deren Möglichkeit zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen und daher zukünftigen Steuerersparnissen) gesondert. Unseres Erachtens ist die Vorgehensweise der Berücksichtigung der steuerlichen Verlustvorträge bei der AMAG angemessen.

2. Ableitung der Nettofinanzverbindlichkeiten

Bei marktüblicher Verzinsung entspricht der Marktwert des Fremdkapitals dem Buchwert des Fremdkapitals. Der Vorstand der AMAG hat die Nettofinanzverbindlichkeiten als Summe der Nettoverschuldung und des Sozialkapitals (insbesondere Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen) ermittelt. Die Vorgehensweise zur Berechnungen der Nettofinanzverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2012 erachten wir als angemessen.

3. Unternehmenswert nach DCF-Methode

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat verschiedene Alternativszenarien ermittelt und uns zur Verfügung gestellt. Die dabei unterstellten Annahmen für die einzelnen Szenarien wurden von uns plausibilisiert. So wurde beispielsweise eine nachhaltige Wachstumsrate in Höhe von 0,5% bzw. 1,0% auf Basis von potenziellen Produktivitätssteigerungen und kleineren Investitionsmaßnahmen angesetzt. Alternativ wurde ein 4-Jahreszyklus geplant, bei dem alle 4 Jahre eine EBIT-

Reduktion in Höhe von EUR 20m unterstellt wird. Aus diesen Szenarien ergibt sich eine Wertbandbreite iHv.

EUR 21,00 bis EUR 25,50

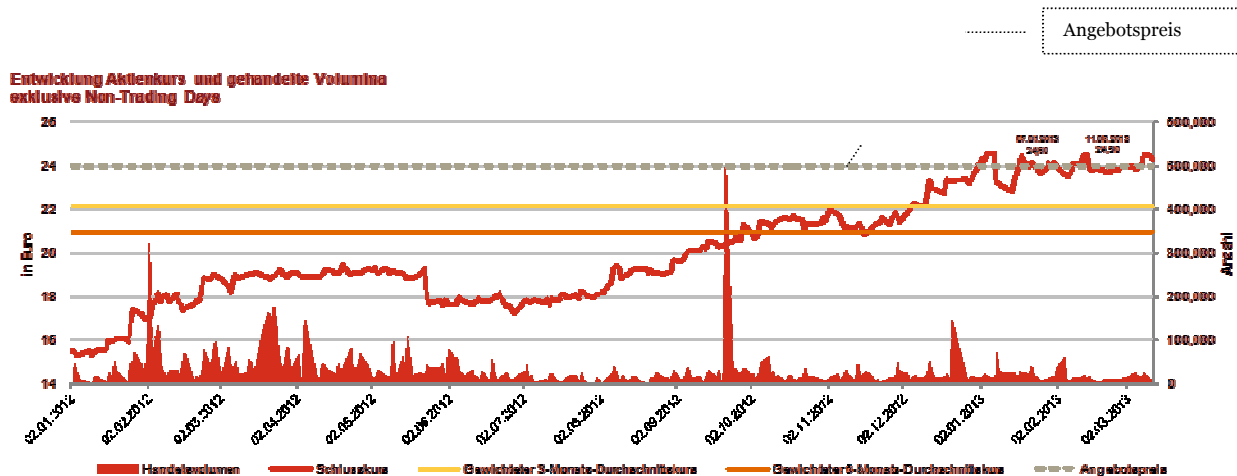
pro Aktie.

Zusätzlich zu den Szenarien wurde uns von der Zielgesellschaft auch das Ergebnis einer Sensitivitätsanalyse zum Aluminiumpreis zur Verfügung gestellt. Dabei wurde vom Vorstand insbesondere die Auswirkung von extremen Aluminiumpreisschwankungen auf den Unternehmenswert untersucht. Da die Annahmen dieser Extremwerte betreffend der Aluminiumpreise teilweise deutlich außerhalb der Markterwartungen liegen, haben wir diese Sensitivitätsanalyse bei der Ableitung der Wertbandbreite nicht berücksichtigt.

F. Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse

I. Abweichungen zwischen Börsenwert und DCF-Bewertung

Der über einen Sechsmonatszeitraum ermittelte Durchschnittskurs der Aktien der AMAG liegt unter dem anhand der DCF-Methode ermittelten Unternehmenswert. Der Angebotspreis vom 19. März 2013 in Höhe von EUR 23,40 (zuzüglich der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende iHv. EUR 0,60) entspricht dem Aktienschlusskurs vom 7. März 2013.



Quelle: Wiener Börse

II. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)

Im Rahmen der Bewertung von Unternehmen werden häufig Multiplikatoren als Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen derselben Branche herangezogen und anschließend auf das zu bewertende Unternehmen bezogen. Der Unternehmenswert kann mittels Vergleich mit ähnlichen Unternehmen („Peer Group“, siehe oben) ermittelt werden.

Wir haben EBIT- und EBITDA-Multiplikatoren zur Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse herangezogen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 23,40 zuzüglich der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende iHd EUR 0,60 je Aktie liegt innerhalb der Wertbandbreite der EBIT- und EBITDA-Trading-Multiplikatoren (siehe Graphik auf Seite 17).

Bei dieser Beurteilung wurde – in Abstimmung mit dem Vorstand – folgende Peer-Group herangezogen.

Peer Group

| INTEGRATED | | DOWNSTREAM | |
|------------------------------|-------------|------------------------------|--------------|
| Unternehmen | Land | Unternehmen | Land |
| ALCOA INC | USA | CHINA ZHONGWANG HOLDINGS LTD | China |
| ALUAR ALUMINIO | Argentinien | ELVAL - HELLENIC ALUMINIUM | Griechenland |
| CENTURY ALUMINUM COMPANY | USA | HINDALCO INDUSTRIES LTD | Indien |
| ALUMINUM CORP OF CHINA LTD-H | China | HULAMIN LTD | Süd Afrika |
| NORSK HYDRO ASA | Norwegen | KAISER ALUMINUM CORP | USA |
| NATIONAL ALUMINIUM CO LTD | Indien | | |
| UNITED CO RUS-SPON GDR REG S | Russland | | |
| NORANDA ALUMINUM HOLDING COR | Kanada | | |

Der Vorstand hat uns gegenüber festgehalten, dass die Zielgesellschaft als Produzent von Spezialprodukten aus Aluminium schwer mit einzelnen Unternehmen dieser Peer-Group vergleichbar ist, die Gesamtheit der Peer-Group jedoch einen Querschnitt von Vergleichsunternehmen abbildet, der einem repräsentativen Branchenmix nahe kommt.

III. Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren)

Diese Bewertungsmethode ermittelt den Unternehmenswert anhand vergangener, bereits abgeschlossener Unternehmenstransaktionen. Wesentliche Faktoren neben der Zusammensetzung der aus derselben Branche stammenden Transaktionen sind dabei die Attraktivität des zu übernehmenden Unternehmens, die jeweilige Wettbewerbssituation, die Größe möglicher Synergieeffekte sowie die Höhe des Anteils am erworbenen Eigenkapital.

Die Anwendbarkeit des Transaktionsmultiplikatoren-Ansatzes hängt ganz wesentlich davon ab, ob eine ausreichende Anzahl von vergleichbaren aktuellen Transaktionen durchgeführt wurde und entsprechende Informationen hierzu veröffentlicht wurden. Wir haben keine ausreichende Anzahl an vergleichbaren, aktuellen Transaktionen mit verfügbaren Finanzdaten identifizieren können.

IV. Einschätzung durch Analysten

Im Zeitraum 6. November 2012 bis 5. März 2013 finden sich folgende Aussagen in den Berichten unabhängiger Analysten. Eine unverbindliche Übersetzung der Analysten Einschätzungen in die deutsche Sprache befindet sich im Anhang 5.

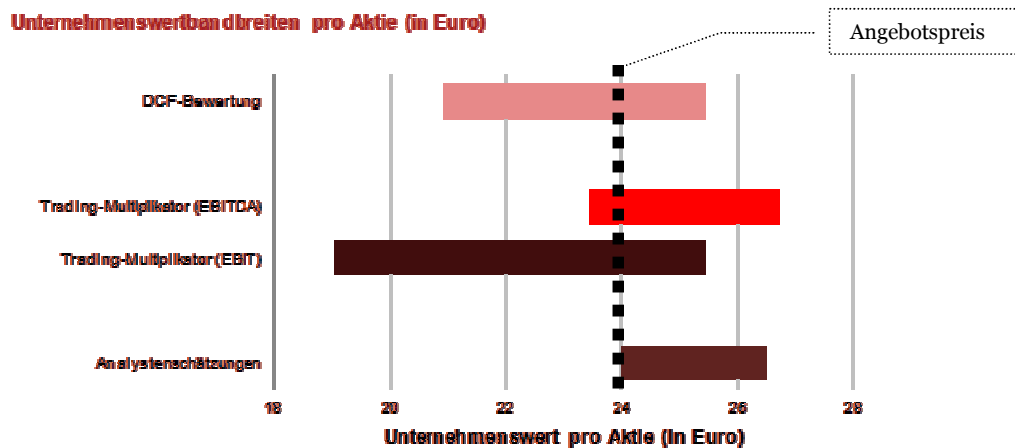
- EXANE BNP PARIBAS, 5. März 2013 - Rating: Outperform,
Target price: EUR 26.00
The underlying earnings trend is expected to be flat in 2013. Yet, the company was positive on most of its end-markets, especially aircraft and automotive, and has a healthy three-month order backlog.
- RAIFFEISEN CENTRO BANK, 4. März 2013 - Rating: Hold,
Target price: EUR 25.00
We maintain the hold recommendation on AMAG but raise the target price slightly to EUR 25 (EUR 24). Our view on the investment case remains unchanged. We continue to

like the fundamental drivers which make AMAG an appealing medium-term investment case: secular demand growth for aluminium, strong positioning in profitable downstream niches, low-cost primary aluminium production, a strong balance sheet and the scope of the restoration of volume growth (some incremental rolling capacity available to the company in 2013) once the capacity expansion at the Ranshofen site is completed. At the same time, we argue that another transition year lies ahead, determined by a lack of earnings momentum which limits the shares attractiveness at the moment. Moreover the stock looks fairly valued at current levels.

- **BAADER BANK EQUITY RESEARCH, 1. März 2013 - Rating: Hold,**
Target price: EUR 24.50
“We confirm our Hold rating. Earnings came in roughly in line with consensus estimates but slightly above our calculation. AMAG reported a very good result for the Rolling division based on high capacity utilization. The Metal division suffered from sluggish aluminium prices. Furthermore, the expansion program took its toll with rising costs. But the AMAG 2014 program is on track; on budget and on schedule.”
- **JPMORGAN, 1. März 2013 - Rating: Neutral,**
Target price: EUR 26.00
“We are adjusting our estimates for AMAG after the company reported robust FY12 results and guided to a solid start of the year on the back of strong order books. While we expect net debt and gearing to increase to €126m/16% by FY14 year-end, AMAG remains our top pick in the aluminium sector due to its earnings resilience and solid balance sheet.”
- **ERSTE GROUP BANK, 20. Februar 2013 - Rating: Accumulate,**
Target price: EUR 26.50
“We expect revenues to be up slightly on last year, based on a very stable volumes and metal prices in euro terms. The stock does not look particularly cheap, but we like its strong competitive positions and sound growth outlook. Due to its much more defensive business model, AMAG trades at discounts to peers on 2012e multiples, broadly in line on 2013e and at premiums on 2014e.”
- **BERENBERG BANK, 17. Januar 2013 - Rating: Hold,**
Target price: EUR 24.00
“Following the recent transfer of coverage, we have reviewed our model for AMAG. We roll over our DCF valuation to 2013 and increase our price target to EUR 24 from EUR 22.50. However, due to the strong performance of the stock towards the end of 2012, we see limited upside to the valuation now and therefore downgrade our recommendation to Hold”
- **RAIFFEISEN CENTRO BANK, 7. November 2012 - Rating: Hold,**
Target price: EUR 24.00
“We downgrade AMAG to “hold” from “buy” with a marginally higher target price of EUR 24 (EUR 23). We continue to like the fundamental drivers which make AMAG an appealing longterm investment case (i.e. secular demand growth for aluminium, focus on profitable downstream niches, low-cost primary aluminium production). However, following the strong performance of the shares (total return nearly 50% ytd) there remains insufficient upside to our TP and we regard the valuation as full.”
- **ERSTE GROUP BANK - AUERBACH GRAYSON, 6. November 2012 - Rating: Accumulate,**
Target price: EUR 24.40 => Target price increased to EUR 26.50 on 2 February 2013

“AMAG presented stronger than expected 3Q12 results and now guides EUR 128-133mn EBITDA for 2012.”

Die nachfolgende Übersicht stellt die Unternehmenswertbandbreiten pro Aktie zusammenfassend dar:



V. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises

Der Angebotspreis liegt innerhalb der ermittelten DCF- und Multiplikatoren-Wertbandbreite und am unteren Ende der Analystenschätzungen. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere der DCF-Bewertung mit Alternativszenarien) und der durchgeführten Analysen halten wir daher den Angebotspreis iHv. EUR 23,40 pro Aktie zuzüglich der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende für das Jahr 2012 iHv EUR 0,60 für angemessen.

G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es insbesondere auf die Zielgesellschaft, sowie deren Arbeitnehmer und Gläubiger, und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, für den Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

I. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

KommR Dipl. Ing. Gerhard Falch

Mag. Gerald Mayer

Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann

Alle 3 Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft haben kein Naheverhältnis oder Organfunktion bei der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 26. März 2013 eine Äußerung gemäß §14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

- Erläuterung des Angebots

- Darstellung wesentliche Unternehmenskennzahlen

Der Vorstand weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Angebotspreis von EUR 23,40

- über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten 3,6 und 12 Kalendermonate (EUR 1,35; EUR 2,59; EUR 4,27),
 - sowie über dem gewichteten Durchschnittskurs seit der ersten Börsennotierung am 8. April 2011 (EUR 5,43)
 - und über dem Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2012 von EUR 15,43 (EUR 7,97).

liegt.

- Beurteilung des Angebots aus der Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

- Von der Bieterin genannte wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin erläutert, dass das Ziel der Beteiligungsvereinbarung mit der Oberbank AG und der Aktionärsvereinbarung mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung und in weiterer Folge des Übernahmeangebotes die Absicherung der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Zielgesellschaft als österreichisches Unternehmen mit Sitz und Konzernzentrale in Österreich sowie des Standortes Ranshofen ist. Das Angebot verfolgt nicht das Ziel, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft zu erlangen.

- Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Es sind keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der operativen Geschäftstätigkeit und der Strategie oder der geschäftspolitischen Ziele und Absichten vorgesehen. Die Bieterin ist vom Geschäftsmodell der Zielgesellschaft mit den Zukunftsmöglichkeiten des Werkstoffes Aluminium überzeugt. Diese Ausrichtung der Zielgesellschaft erfordert eine Wachstumsstrategie zum Erhalt der Marktposition.

- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Es werden keine gravierenden Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standorte erwartet. Durch das im Vorjahr beschlossene Ausbauprogramm „AMAG 2014“ werden EUR 220 Mio in den Ausbau von Kapazitäten investiert. Dadurch wird am Standort Ranshofen ein Aufbau des Mitarbeiterstabes erwartet. Die Bieterin trägt diese Ziele mit.

- Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Da die Bieterin ein Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch die derzeitige Strategie und das derzeitige Managementteam hat, ist für die Gläubiger durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

- Börsennotierung

Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Börsennotierung erhalten bleiben soll, es könnte jedoch die erforderliche Mindeststreuung bzw. die erforderliche Mindestkapitalisierung nicht mehr gegeben sein, wodurch die Zielgesellschaft ihren Status als ATX-Gesellschaft verlieren könnte.

Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebotes ab. Er verweist auf die grundsätzliche Einzeleinschätzung jedes Aktionärs und die zugrundeliegende Einzeleinschätzung der künftig erwarteten Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie insbesondere auf eine nicht ausgeschlossene Erhöhung des Angebotspreises durch die Bieterin. Hinsichtlich der wesentlichen Markteinflüsse erwähnt der Vorstand insbesondere die Volatilität des Aluminiumpreises auf dem Weltmarkt, der sich auf Ergebnisschwankungen der AMAG und Kursschwankungen der Aktie auswirken könnte.

In der Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft sind die wesentlichen Argumente, die gegen und für die Annahme des Angebotes sprechen, dargestellt.

- Die Argumente gegen eine Annahme des Angebotes lassen sich aus der Sicht des Vorstands wie folgt zusammenfassen:

- (i) Angebotspreis liegt unter dem Börsenkurs am Tag der Veröffentlichung der Angebotsabsicht

Der Angebotspreis von EUR 23,40 liegt um EUR 1,185 bzw. 4,82 % unter dem Schlusskurs der Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse vom 4. Januar 2013, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

- (ii) Prognosen über ein starkes Marktwachstum für Aluminium und

- (iii) Ausbauprogramm von EUR 220 Mio am Standort Ranshofen

Der weltweite Aluminiumbedarf hat sich seit den 1980er Jahren mehr als verdoppelt. Prognosen erwarten, dass dieser Wachstumstrend anhalten wird, und es in den nächsten 10 bis 15 Jahren erneut zu einer Verdoppelung des Aluminiumbedarfes kommen könnte. Die AMAG hat im Jahr 2012 ein Investitionsprogramm „AMAG 2014“ beschlossen. Insgesamt sollen EUR 220 Mio in ein neues Warmwalzwerk, in den Ausbau der bestehenden Plattenfertigung sowie in die Gießereikapazitäten investiert werden. Dadurch wird die Walzproduktion größerer Breiten und Dicken erreicht, die Kapazität wird bis zum Jahr 2015 von 150.000 Tonnen auf etwa 225.000 Tonnen pro Jahr gesteigert. Diese Marktwachstumsperspektive – gepaart mit den Wachstumsplänen der AMAG könnte sich langfristig positiv auf die Kursentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft auswirken.

- Die Argumente für eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstands lassen sich wie folgt zusammenfassen

(iv) Unsichere Perspektiven für die Weltwirtschaft

Als wesentlichen Unsicherheitsfaktor in Bezug auf die Entwicklung des Aktienkurses der Zielgesellschaft führt der Vorstand die Entwicklung der Weltwirtschaft an. Als Indikator werden laufende Korrekturen der Prognosen nach unten im Laufe des Jahres 2012 angeführt. Die wesentlichen Drohpotenziale sieht der Vorstand in der drohenden Wachstumsschwäche in wichtigen Märkten oder in der europäischen Schuldenkrise, die negative Einflüsse auf die Zielgesellschaft und ihren Aktienkurs auslösen.

(v) Einschränkung der Mitbestimmungsrechte durch Konzentration der Stimmrechte

Die Bieterin war bisher größter Einzelaktionär der Zielgesellschaft mit einem Anteil der Stimmrechte von knapp unter 30%. Durch die Vereinbarungen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, die auf eine abgestimmte Ausübung der Stimmrechte abzielt, sind bereits 46,13% der Stimmrechte de facto gebündelt. Darüber hinaus halten drei weitere Aktionäre größere Aktienpakete an der Zielgesellschaft, sodass 73,57% der Anteile der Zielgesellschaft im Festbesitz sind.

Der Aktienkurs der Zielgesellschaft hat erst zu Beginn 2013 das Niveau des Angebotspreises erreicht bzw. leicht überschritten. Das Gros der Streubesitzaktionäre hat daher die Aktien zu einem – teilweise vermutlich deutlich – niedrigeren Kurs erworben (siehe Grafik „Entwicklung Aktienkurs und gehandelte Volumina“ unter Kap. F. I.).

Diese Attraktivität kann zu einer relativ hohen Annahmquote führen, wodurch eine noch stärkere Konzentration der Stimmrechte rund um die Bieterin und wenige weitere Aktionäre entstände. Für verbleibende Streubesitzaktionäre könnte das in weiterer Folge zu Einschränkungen der Mitbestimmungsmöglichkeit führen.

(vi) Risiko der verminderten Liquidität der Aktie

Durch die Verringerung des Streubesitzes kann es in weiterer Folge zu einer verminderten Liquidität der Aktie der Zielgesellschaft kommen. Dies führt zu eingeschränkter Marktpreisbildung und einer schwereren Handelbarkeit der Aktie. Bei einer sehr hohen Annahmquote könnte es auch dazu kommen, dass die Aktie der Zielgesellschaft aus dem ATX Leitindex ausgeschieden wird. Dies ist jedoch – unter der Annahme des Angebotspreises als Aktienkurs – erst der Fall, wenn nur mehr rund 3,64% der Aktien im Streubesitz sind.

(vii) Risiko von Produktionsausfällen bei Vollauslastung

Die Zielgesellschaft produziert derzeit in Vollauslastung, mittels der das aktuelle Ergebnis erwirtschaftet wird. Der Vorstand der Zielgesellschaft weist auf das Risiko hin, dass jeglicher Produktionsausfall – beispielsweise durch technische Ausfälle oder unvorhersehbare Wartungsarbeiten – zu Liefer- und Umsatzrückgängen führen würde, die mangels Reservekapazität nicht mehr aufgeholt werden könnten. Der dadurch entstandene Ertragsverlust könnte sich entsprechend negativ auf den Aktienkurs der Zielgesellschaft auswirken.

II. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

Dr. Josef Krenner (Aufsichtsratsvorsitzender)
MMag. Dr. Michael Junghans (Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)
Mag. Patrick F. Prügger
Dr. Heinrich Schaller
Dr. Franz Gasselsberger
Dipl.-Ing. Dr.Ing.habil. Sabine Seidler
Dipl.-Ing. Dr. Peter J. Uggowitz
Otto Höfl
Max Angermeier (vom Betriebsrat delegiert)
Herbert Schützeneder (vom Betriebsrat delegiert)
Robert Hofer (vom Betriebsrat delegiert)
Georg Schreiner (vom Betriebsrat delegiert)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates Dr. Krenner, Dr. Junghans und Mag. Prügger haben Organfunktionen außerhalb der Zielgesellschaft in der Gruppe der Bieterin.
Herr Dr. Gasselsberger hat eine leitende Organfunktion beim gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Oberbank AG.

Die Herren Angermeier, Schützeneder, Hofer und Schreiner sind Vorstand- oder Beiratsmitglieder beim gemeinsam vorgehenden Rechtsträger AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung.
Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme auf diese potenziellen Interessenskonflikte hingewiesen.

H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien

Die Mitglieder des Vorstandes halten jeweils folgende Anzahl von Aktien an der Zielgesellschaft:

- Generaldirektor KommR Dipl.-Ing. Gerhard Falch hält 50.000 Aktien der AMAG.
- Finanzvorstand Mag. Gerald Mayer hält 25.000 Aktien der AMAG.
- Technikvorstand Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann hält 25.000 Aktien der AMAG.

Die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft werden das Angebot in folgendem Ausmaß annehmen:

- KommR Dipl. Ing. Gerhard Falch: 25.000 Aktien der AMAG.
- Mag. Gerald Mayer: 12.500 Aktien der AMAG.
- Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann: 12.500 Aktien der AMAG.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben auch dargelegt, dass ihnen von niemandem für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots irgendwelche vermögenswerte Vorteile angeboten oder zugesagt wurden.

I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben keine Empfehlung zur Annahme oder Nicht-Aannahme des Angebots abgegeben. Der Vorstand hat jedoch die Argumente die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen, dargestellt. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstandes angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Aannahme des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

J. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14ff ÜbG zum Übernahmeangebot der B & C Alpha Holding GmbH gerichtet auf den Erwerb von bis zu 9.320.738 Aktien der AMAG Austria Metall AG die folgende Beurteilung:


Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben keine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab, haben jedoch die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in ihrer Äußerung dargelegt.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Der Angebotspreis von EUR 23,40 pro Aktie ist um ca. 12,47% höher als der durchschnittliche (mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichtete) Börsenkurs der Aktie der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Übernahmeangebot zu legen. Der Angebotspreis liegt unter dem Börsenschlusskurs von EUR 24,585 vom 4. Januar 2013, dem letzten Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht des Bieters, ein Angebot zu legen. Der Angebotspreis liegt in einer von der Zielgesellschaft erstellten und von uns plausibilisierten Wertbandbreite je Aktie am 31. Dezember 2012.



Prof. Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rödler
Wirtschaftsprüfer



Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Wien, am 26. März 2013



Anhang 1

Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft

ÄUßERUNG DES VORSTANDES

der

AMAG Austria Metall AG

zum öffentlichen Pflichtangebot der

B&C Alpha Holding GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz



Die B&C Alpha Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 320526 m (die "**Bieterin**"). Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der B&C Industrieholding GmbH mit dem Sitz in Wien (die "**B&C Industrieholding**").

Am 7. Jänner 2013 hat die B&C Industrieholding bekanntgegeben, dass sie mit der Oberbank Aktiengesellschaft ("**Oberbank**"; gemeinsam mit ihren 100%-igen direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Oberbank-Gruppe**"), die über eine 100%ige Tochtergesellschaft indirekt an der AMAG Austria Metall AG (die "**Zielgesellschaft**" oder auch "**AMAG**") beteiligt ist, eine Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf die, von der Bieterin und der Oberbank-Gruppe an der AMAG gehaltenen Anteile abgeschlossen hat. Gleichzeitig gab die Bieterin die Absicht bekannt, ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 Übernahmegesetz ("**ÜbG**") an die Aktionäre der Zielgesellschaft (das "**Pflichtangebot**") zu legen. Die von der B&C Industrieholding und der Oberbank abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung stand unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller notwendigen kartellrechtlichen Genehmigungen; die letzte dieser kartellrechtlichen Genehmigungen wurde am 8. März 2013 erteilt.

Die B&C Industrieholding hat außerdem am 1. März 2013 eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung, die eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung stand ebenfalls unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller kartellbehördlichen Freigaben und wurde ebenfalls am 8. März 2013 wirksam.

Das Pflichtangebot der Bieterin wurde am 19. März 2013 veröffentlicht. Gemäß § 14 Abs 1 und Abs 3 ÜbG ist der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene

Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere ihre Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Pflichtangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich nach eingehender interner Diskussion entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und wird daher keine abschließende Empfehlung an die Aktionäre abgeben.

Soweit sich diese Stellungnahme auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft im Fall des Erfolgs des Pflichtangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Vorstand ausdrücklich darauf hin, dass er die Angaben der Bieterin im Pflichtangebot, die sich nicht auf die Zielgesellschaft selbst beziehen, nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Vorstand der Zielgesellschaft zu dem Pflichtangebot wie folgt:

1. Ausgangslage und Syndikatsvertrag

1.1 Ausgangslage

Bei der Bieterin handelt es sich um die B&C Alpha Holding GmbH, die schon bisher eine Beteiligung an der Zielgesellschaft in der Höhe von 30,00% des Grundkapitals hielt. Die Bieterin ist eine österreichische Gesellschaft, die über ihre Alleingesellschafterin, die B&C Holding GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die B&C Industrieholding ist, zur Unternehmensgruppe der B&C Industrieholding gehört. Alleingesellschafterin der B&C Industrieholding ist die B & C Privatstiftung (diese gemeinsam mit der B&C Industrieholding und den von ihr kontrollierten direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**B&C-Gruppe**").

Die B&C-Gruppe hält unter anderem eine ca. 67,7%ige Beteiligung an der Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing, und eine Mehrheitsbeteiligung an der Semperit Aktiengesellschaft Holding, Wien.

Der Anteil der Oberbank-Gruppe an der AMAG beträgt 5,01%, jener der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung 11,12%.

Aufgrund der Beteiligungsvereinbarung vom 7. Jänner 2013 und der Aktionärsvereinbarung vom 1. März 2013 hat die B&C-Gruppe mit der Oberbank-Gruppe und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung gemeinsam die Stimmrechtsschwelle von 30% überschritten, wodurch ein Pflichtangebot ausgelöst wurde (dazu siehe unten).

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Ranshofen und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis zu FN 310593 f. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 35.264.000 und ist in 35.264.000 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist und die gleichen Stimmrechte vermittelt. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen und es sind auch keine anderen Beteiligungspapiere ausgegeben worden.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT00000AMAG3.

Das Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG wird von der Bieterin, der B&C Alpha Holding GmbH, gelegt.

1.2 Beteiligungsvereinbarung zwischen der B&C Industrieholding und der Oberbank

Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung, d.h. der Erteilung der letzten kartellrechtlichen Genehmigung am 8. März 2013, trat der Syndikatsvertrag zwischen der B&C Industrieholding und der Oberbank vom 7. Jänner 2013 im Bezug auf ihre gehaltenen Aktien in Kraft. Derzeit beträgt der Anteil der Bieterin (und indirekt der B&C Industrieholding) am Grundkapital der AMAG 30,00%, der Anteil der Oberbank (indirekt) 5,01%.

1.3 Aktionärsvereinbarung zwischen der B&C Industrieholding und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

Die B&C Industrieholding hat außerdem am 1. März 2013 eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung, die eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von 11,12% hält, abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung stand ebenfalls unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller kartellbehördlichen Freigaben und wurde ebenfalls nach Erteilung der letzten kartellrechtlichen Genehmigung am 8. März 2013 wirksam.

Gemäß den Angaben im Pflichtangebot wird die B & C Industrieholding der Oberbank vorschlagen, dass das von der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung nominierte Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft eines der zwei aufgrund der Beteiligungsvereinbarung zwischen der B & C Industrieholding und der Oberbank gemeinsam nominierten Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft ist.



1.4 Das Pflichtangebot

Das Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG wird nur von der Bieterin gelegt, wobei sich die Bieterpflichten grundsätzlich auch auf die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erstrecken (§ 23 Abs 3 ÜbG).

Nach Angaben der Bieterin sind aufgrund der genannten Syndikatsverträge die B & C-Gruppe, die Oberbank-Gruppe und die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung als "**gemeinsam vorgehende Rechtsträger**" iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Die Bieterin hat im Pflichtangebot darauf hingewiesen, dass die Lenzing Aktiengesellschaft und die Semperit Aktiengesellschaft Holding als Mehrheitsbeteiligungen der B&C Industrieholding GmbH zwar von der Vermutung des § 1 Z 6 ÜbG erfasst sind, es aber keinerlei Absprachen im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG mit diesen Gesellschaften in Bezug auf die Zielgesellschaft gibt.

Aus der wechselseitigen Zurechnung ihrer Beteiligungen gemäß § 23 Abs 1 ÜbG ergab sich ein gemeinsamer Anteil von ca 46,13 % am Grundkapital der Zielgesellschaft und damit die Verpflichtung zur Legung eines Pflichtangebotes gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG.

Per 19. März 2013 halten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insgesamt 16.266.306 Stückaktien der Zielgesellschaft (ca. 46,13% des Grundkapitals der AMAG).

| | Stückaktien | Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft |
|---|--------------------|--|
| Bieterin | 10.579.199 | 30,00% |
| AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung | 3.922.106 | 11,12% |
| Oberbank | 1.765.001 | 5,01% |
| Gesamt | 16.266.306 | 46,13% |

2. Beurteilung des Pflichtangebots

2.1 Kaufgegenstand

Das Pflichtangebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment *Prime Market* zugelassenen Stückaktien (ISIN AT00000AMAG3) der Zielgesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1 der Zielgesellschaft gerichtet, die sich jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden.

Aufgrund der vorliegenden Einlieferungsverzichte (i) der RLB OÖ Alu Invest GmbH, Linz (FN 318908 h) für die von ihr direkt gehaltenen 5.818.560 Aktien (16,50% des Grundkapitals der Zielgesellschaft), (ii) der Esola Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wien (FN 291982 k) für die von ihr direkt gehaltenen 1.769.680 Aktien (5,02% des Grundkapitals der Zielgesellschaft) und (iii) der Treibacher Industrieholding GmbH, Althofen (FN 291983 m) für die von ihr gehaltenen 2.088.716 Aktien (5,92% des Grundkapitals der Zielgesellschaft) sowie dem gemeinsamen Wertpapierbestand der Bieterin, der Oberbank und der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung in der Höhe von 16.266.306 Stückaktien, bezieht sich das Kaufangebot auf effektiv 9.320.738 Stückaktien (ca 26,43 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) (die "**kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere**").

Die Zielgesellschaft selbst hält derzeit keine eigenen Aktien.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere an, die jeweiligen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zu einem Preis von **EUR 23,40** je auf Inhaber lautende Stückaktie ex Dividende für das Geschäftsjahr 2012 zu erwerben.

"Ex Dividende" bedeutet, dass die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Kaufpreis von der AMAG die Dividende für das Geschäftsjahr

2012 erhalten werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 eine Dividende von EUR 0,60 je Aktie vorschlagen. Diese muss jedoch in der, für den 16. April 2013 geplanten Hauptversammlung der AMAG beschlossen werden, worauf der Vorstand keinen Einfluss hat. Es ist daher möglich, dass die Hauptversammlung einen anderen Gewinnverwendungsbeschluss fasst. Die Auszahlung einer beschlossenen Dividende würde von der Zielgesellschaft am 24. April 2013 vorgenommen werden.

Aktionären, die das Pflichtangebot vor dem 24. April 2013 annehmen, wird gleichzeitig mit der Ausbuchung der Aktien aus dem Wertpapierdepot der "AMAG Austria Metall AG-Anspruch auf Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2012" ISIN AT0000A0ZKK5 auf dem Wertpapierdepot eingebucht.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (7. Jänner 2013), das ist der Zeitraum von 7. Juli 2012 bis inklusive 6. Jänner 2013, beträgt EUR 20,81 je Stückaktie. Das nunmehrige Pflichtangebot wurde durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und nicht durch den Erwerb von Aktien ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dividende für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von EUR 0,60 liegt das Angebot um EUR 3,19 bzw. 15,35% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Pflichtangebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben hat. Weder die Bieterin, noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots AMAG-Aktien zu einem Kurs von mehr

als EUR 19,00 zuzüglich der Dividende für das Geschäftsjahr 2011 iHv EUR 1,50 je Aktie erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine vollumfängliche Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis orientiert sich daher am durchschnittlichen Börsenkurs für den Zeitraum von 6 Monaten vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (7. Jänner 2013) und an der Börsenkursentwicklung, wobei auf den gesetzlichen Mindestpreis eine Prämie von EUR 2,59 bzw. 12,47% angeboten wird und die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Kaufpreis noch die Dividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 erhalten.

Die Bieterin hat sich ausdrücklich eine Erhöhung des Angebotspreises vorbehalten.

2.2.1 *Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs*

In dieser Äußerung des Vorstandes werden nachfolgend auch die gewichteten Durchschnittskurse der Stückaktien der Zielgesellschaft dargestellt.

Der Angebotspreis für die Stückaktien liegt EUR 1,19 bzw. 4,82% unter dem Schlusskurs für Stückaktien an der Wiener Börse (EUR 24,585) vom 4. Jänner 2013, dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Stückaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

| | 3 Monate | 6 Monate | 12 Monate | Seit 08.04.2011 (Börsenotierung) |
|---|----------|----------|-----------|-------------------------------------|
| Durchschnittskurs in EUR⁽¹⁾ | 22,05 | 20,81 | 19,13 | 17,97 |
| Prämie in %⁽²⁾ | 6,13 | 12,47 | 22,32 | 30,18 |

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stückaktien der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs
Quelle: Berechnungen des Bieters; Bloomberg, Wiener Börse (12 Monate, seit 08.04.2011)

2.2.2 Unternehmenskennzahlen

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten IFRS-Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

| | 2012 | 2011 | 2010 |
|--|------------------|-----------|------------------|
| Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾ | 23,37 | 18,94 | – ³ |
| Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾ | 15,28 | 12,98 | – ³ |
| Gewinn pro Aktie | 2,02 | 2,5 | N/A ⁴ |
| Dividende pro Aktie | 0,6 ⁵ | 1,5 | N/A ⁴ |
| Buchwert pro Aktie ⁽²⁾ | 15,43 | 15,39 | N/A ⁴ |
| EBITDA ⁽⁶⁾ | 133,8 Mio | 149,7 Mio | 139,0 Mio |
| EBIT ⁽⁶⁾ | 83,2 Mio | 103,6 Mio | 93,8 Mio |
| EBT ⁽⁶⁾ | 77,4 Mio | 99,1 Mio | 89,3 Mio |

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ Es gibt keine Minderheitenanteile

⁽³⁾ Die Zielgesellschaft ist erst seit 08. April 2011 ein börsennotiertes Unternehmen, für das Geschäftsjahr 2010 existieren daher keine Börsenkurse

⁽⁴⁾ Die Zielgesellschaft war bis Februar 2011 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, daher gibt es keine Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2010 für Gewinn, Dividende und Buchwert pro Aktie.

⁽⁵⁾ Vom Vorstand vorgeschlagene Dividende.

⁽⁶⁾ Jeweils vor Steuer.

2.3 Bedingungen des Pflichtangebots

Da die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Syndikatsverträge erforderlichen kartellrechtlichen Genehmigungen bzw. Nichtuntersagungen bereits vorliegen, steht das Pflichtangebot unter keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt drei Wochen. Das Angebot kann daher von 19. März 2013 bis einschließlich 9. April 2013, 18:00 Uhr,

Ortszeit Wien, angenommen werden. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG würde sich die Annahmefrist durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot verlängern.

2.4.2 *Nachfrist*

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Pflichtangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Pflichtangebots um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.4.3 *Abwicklung des Angebots*

Zu den Details der Abwicklung des Pflichtangebots wird auf Punkt 5 des Pflichtangebots (Annahme und Abwicklung des Angebotes) verwiesen.

2.5 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Pflichtangebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft, www.amag.at, der Bieterin, www.bcholding.at sowie der Österreichischen Übernahmekommission, www.takeover.at, veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

2.6 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt im Pflichtangebot, dass der Kaufpreis für alle Aktieninhaber gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 19,00 zuzüglich der Dividende für das Geschäftsjahr

2011 iHv EUR 1,50 pro Stückaktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Beteiligungspapierinhaber der jeweiligen Wertpapiergattung der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung des Pflichtangebots gilt auch für jene Beteiligungspapierinhaber, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist

nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Beteiligungspapierinhaber zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

3. Zukünftige Geschäftspolitik

Die Bieterin hat bereits am 7. Jänner 2013 einen Syndikatsvertrag mit der Oberbank geschlossen, in dem beide Parteien im Bezug auf ihre jeweiligen Anteile am Grundkapital der Zielgesellschaft ein gemeinsames Vorgehen vereinbaren.

Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Bieterin und der Oberbank sind im Wesentlichen die Ausübung der Herrschafts-, Stimm- und sonstigen Verwaltungsrechte in der Hauptversammlung und auch im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sowie Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.

Weiters hat die Bieterin mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung wurde am 8. März 2013 wirksam.



Dadurch sind die Aktien der Bieterin, die Aktien der Oberbank und die Aktien der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung allen gemäß § 23 Abs 1 ÜbG wechselseitig zuzurechnen und die genannten als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Durch diese Syndikatsverträge wurde eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger, die gemeinsam eine kontrollierende Beteiligung halten, begründet, sodass eine Angebotspflicht gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG besteht.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die B & C Industrieholding am 1. März 2013 eine Vereinbarung mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und der direkten Aktionärin der Zielgesellschaft, der RLB OÖ Alu Invest GmbH, über ein Vorkaufs- und Aufgriffsrecht der B & C-Gruppe an 2.292.160 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das entspricht 6,5% der Anteile am Grundkapital der AMAG, mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 abgeschlossen hat.

3.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Zielgesellschaft ist ein börsennotierter Produzent von Aluminiumprodukten, die innerhalb und außerhalb Europas vertrieben werden. Die Zielgesellschaft ist dabei in der Produktion von Primäraluminium, von Aluminium-Gusslegierungen sowie von Aluminiumwalzprodukten in Form von Blechen und Platten tätig.

Die Bieterin strebt durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung und das daraus resultierende Pflichtangebot den Erwerb weiterer Anteile an der Zielgesellschaft und die Stärkung als langfristige Kernaktionärin an.

Das in der Angebotsunterlage genannte Ziel des Angebotes ist es, zusätzliche Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben, und zwar jedenfalls in einem solchen Ausmaß, dass es der Bieterin – zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern – zukünftig möglich ist, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der organischen Wachstumsstrategie und den dazu notwendigen Investitionsvorhaben zu unterstützen.

Da sowohl die Bieterin als auch die Oberbank und die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung schon bisher an der Zielgesellschaft beteiligt und auch im Aufsichtsrat vertreten waren, erwartet sich der Vorstand als Folge des Pflichtangebotes keine grundlegende Änderung der aktuellen Strategie oder der geschäftspolitischen Ziele und Absichten. Dies wurde nach Ansicht des Vorstands von der Bieterin in Punkt 6.2 der Angebotsunterlage bestätigt.

3.2 Börsennotierung (Delisting/Downgrading)

Die Bieterin hat ausdrücklich erklärt, keine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft anzustreben. Die Börsennotierung soll daher beibehalten werden; in absehbarer Zeit ist daher kein Delisting beabsichtigt. Auch nach Ansicht des Vorstands soll die Börsennotierung für Zwecke des Zugangs zum Kapitalmarkt beibehalten werden.

Es ist aber möglich, dass die Zielgesellschaft nach Durchführung des Übernahmeangebotes ihren Status als ATX-Gesellschaft verlieren könnte.

Bei einer besonders hohen Annahmquote könnte die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitales bzw die erforderliche Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Eurobeträge sind jeweils gemäß dem Regelwerk des "Prime Market" zu valorisieren).

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

3.3.1 *Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse*

Auf Basis des im Vorjahr beschlossenen Ausbauprogramms "AMAG 2014" werden EUR 220 Mio in den Ausbau von Kapazitäten investiert. Dadurch wird am Standort Ranshofen ein Ausbau des Mitarbeiterstabes erwartet. Insofern ist derzeit auch kein Stellenabbau geplant.

Es besteht auch Interesse des derzeitigen Managementteams an der Fortsetzung der Unternehmensführung.



Aufgrund der Volatilität des Aluminiumpreises und des wirtschaftlichen Umfelds, können freilich auch im Personalbereich zukünftige Einsparungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unmittelbar sei diese jedoch nicht beabsichtigt; insofern ist keine unmittelbare Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer aufgrund des erfolgten Pflichtangebotes erkennbar.

Es ist derzeit auch weder eine Verlegung des Standortes der Zielgesellschaft noch die Verlegung von Standorten von direkten Tochtergesellschaften unmittelbar nach Durchführung der Übernahme beabsichtigt.

Den Interessen der Öffentlichkeit wird insofern aus Sicht des Vorstandes grundsätzlich Rechnung getragen.

3.3.2 *Interessenlage der Organmitglieder der Zielgesellschaft*

Der Vorstand weist darauf hin, dass im Aufsichtsrat nachstehende Interessenslagen bestehen:

1. Herr MMag. Dr. Michael Junghans:

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Geschäftsführer der Bieterin
- Geschäftsführer der B & C Industrieholding GmbH
- Geschäftsführer der B & C Holding GmbH

Weitere wesentliche Funktionen innerhalb der B & C Gruppe:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Semperit Aktiengesellschaft Holding

2. Herr Mag. Patrick F. Prügger:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Geschäftsführer der Bieterin

- Geschäftsführer der B & C Industrieholding GmbH
- Geschäftsführer der B & C Holding GmbH

Weitere wesentliche Funktionen innerhalb der B & C Gruppe:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding

3. Herr Dr. Josef Krenner:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrats der B & C Industrieholding GmbH

Weitere wesentliche Funktion innerhalb der B & C Gruppe:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

4. Herr Dr. Franz Gasselsberger:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Vorsitzender des Vorstands der Oberbank Aktiengesellschaft

5. Herr Max Angermeier:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Vorsitzender des Vorstands der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung
- Mitglied des Aufsichtsrats in der AMAG rolling GmbH (eine 100% ige Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft)

6. Herr Herbert Schützeneder:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

7. Robert Hofer:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Mitglied des Beirats der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

- Mitglied des Aufsichtsrats der AMAG rolling GmbH

8. Georg Schreiner:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft
- Vorsitzender des Beirats der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenslage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen.

Kein Mitglied des Vorstandes steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin, zur AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung oder zur Oberbank; alle drei Vorstandsmitglieder waren bereits vor der Börseneinführung der AMAG und bevor die Bieterin und die Oberbank Aktionäre der Zielgesellschaft wurden, im Vorstand der AMAG vertreten.

Alle drei Vorstandsmitglieder halten seit der Börseneinführung Aktien an der AMAG:

- Generaldirektor KommR Dipl.-Ing. Gerhard Falch 50.000 Stück
- Technikvorstand Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann, und
- Finanzvorstand Mag. Gerald Mayer jeweils 25.000 Stück.

Die Vorstände haben beschlossen das Übernahmeangebot wie folgt teilweise anzunehmen:

- Generaldirektor KommR Dipl.-Ing. Gerhard Falch mit 25.000 Stück
- Technikvorstand Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann mit 12.500 Stück und
- Finanzvorstand Mag. Gerald Mayer mit 12.500 Stück.

4. **Position zum Pflichtangebot**

Der Vorstand hat intern zur Plausibilisierung des Angebotspreises mehrere Bewertungsszenarien der AMAG Gruppe nach der DCF - Methode erstellt. Der daraus ableitbare Unternehmenswert streut stark mit den unterstellten

Annahmen wie insbesondere dem Preis für Aluminium. Der Vorstand sieht daher von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots ab.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist nach Ansicht des Vorstandes der Zielgesellschaft durch das Pflichtangebot keine wesentliche Veränderung der gegenwärtigen Positionen erkennbar.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Pflichtangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist.

Die Bieterin hat sich ausdrücklich eine Erhöhung des Angebotspreises vorbehalten. Sofern die Bieterin von diesem Recht Gebrauch macht, kann dies auch auf die Einschätzung des Vorstandes Auswirkungen haben. In diesem Fall wird der Vorstand, soweit erforderlich, die gegenständliche Stellungnahme entsprechend ergänzen.

Die Volatilität sowie die Terminstruktur ("Contango"¹ bzw. "Backwardation"²) des Aluminiumpreises auf den Weltmärkten (London Metal Exchange) könnte Potential für überproportionale positive oder negative Ergebnisschwankungen der AMAG bergen. Der Kurs der AMAG-Aktie könnte beispielsweise bei schwankenden Preisen für Aluminium an der LME (*London Metal Exchange*) positiv oder negativ beeinflusst werden. Dies gilt auch für Schwankungen bei den Vormaterialkosten (wie z.B. Alu-Schrott, Tonerde, Energie, Petrolkoks).

Aus Sicht des Vorstandes können derzeit folgende Überlegungen gegen bzw. für die Annahme des Pflichtangebots sprechen:

¹ Beschreibt eine Preissituation bei Warentermingeschäften bei der der Terminpreis über dem zu erwartenden Spot-Preis bei Fälligkeit / Verfall des Terminmonats ist.

² Beschreibt eine Preissituation bei Warentermingeschäften, bei der der Terminpreis unter dem zu erwartenden Spot-Preis bei Fälligkeit / Verfall Terminmonats ist.

Gegen eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Der Angebotspreis liegt unter dem am Tag des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarung, dem 7. Jänner 2013, veröffentlichten Börseschlusskurs.
- (b) Aufgrund der für viele Anwendungen optimalen Eigenschaften des Materials Aluminium prognostiziert die CRU (*Commodity Research Unit*) in London, dass der Verbrauch an Aluminium über die nächsten 10 bis 15 Jahre um ca. 100% wachsen wird; davon könnte langfristig auch der Kurs der AMAG-Aktie profitieren.
- (c) AMAG investiert am Standort Ranshofen im Rahmen des im Vorjahr beschlossenen Ausbauprogramms "AMAG 2014" ca. EUR 220 Mio in den Ausbau von zusätzlichen Kapazitäten. Durch die Annahme des Angebots wird auf dieses Wachstumspotential und mögliche zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Die Perspektiven für die Weltwirtschaft im Jahr 2013 sind weiterhin mit Unsicherheit verbunden und die Prognosen wurden im Verlauf des Jahres 2012 ständig nach unten korrigiert. Als Risikofaktoren sind dabei beispielsweise mögliche Wachstumsabschwächung in wichtigen Märkten sowie die europäische Schuldenkrise anzuführen. Auch die Folgeauswirkungen der aktuellen Zypernkrise sind derzeit nicht abschätzbar. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der AMAG negativ auswirken.
- (b) Die AMAG produziert derzeit in allen Segmenten unter Vollauslastung der Kapazitäten. Technisch bedingte Produktionsausfälle oder erforderliche Wartungsarbeiten können daher zu Liefer- und Umsatzrückgängen führen, die im Laufe des Geschäftsjahres nicht mehr aufzuholen sind und die den Kurs der AMAG-Aktie belasten würden.

- (c) Durch die Konzentration der Stimmrechte auf eine einflussreiche Aktionärsgruppe ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre möglicherweise eingeschränkt.
- (d) Die Verringerung des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können Risiken zu einer verminderten Liquidität der AMAG-Aktie und auch zu einem Ausscheiden aus dem ATX Leitindex führen.

4.1.2 Sonstige Angaben

Auskünfte zur Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft erteilt Mag. Gerald Wechselauer, c/o AMAG Austria Metall AG, Postfach 3, 5282 Ranshofen, Tel.: +43 (0) 7722 801 – 2203.

Weitere Informationen sind auf der Website der Zielgesellschaft (www.amag.at) abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien.



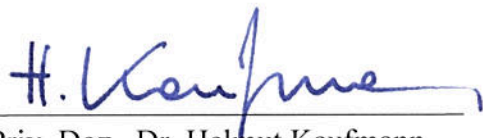
Ranshofen, am 26.03.2013



KommR Dipl. Ing. Gerhard Falch
Vorsitzender des Vorstands



Mag. Gerald Mayer
Finanzvorstand



Priv. Doz. Dr. Helmut Kaufmann
Technikvorstand





Anhang 2

Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

ÄUßERUNG DES AUFSICHTSRATES

der

AMAG Austria Metall AG

zum öffentlichen Pflichtangebot der

B&C Alpha Holding GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

Die B&C Alpha Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 320526 m (die "**Bieterin**"). Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der B&C Industrieholding GmbH mit dem Sitz in Wien (die "**B&C Industrieholding**").

Am 7. Jänner 2013 hat die B&C Industrieholding bekanntgegeben, dass sie mit der Oberbank AG ("**Oberbank**"; gemeinsam mit ihren 100%-igen direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Oberbank-Gruppe**"), die über eine 100%ige Tochtergesellschaft indirekt an der AMAG Austria Metall AG (die "**Zielgesellschaft**" oder auch "**AMAG**") beteiligt ist, eine Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf die, von der Bieterin und der Oberbank-Gruppe an der AMAG gehaltenen Anteile abgeschlossen hat. Gleichzeitig gab die Bieterin die Absicht bekannt, ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 Übernahmegesetz ("**ÜbG**") an die Aktionäre der Zielgesellschaft (das "**Pflichtangebot**") zu legen. Die von der B&C Industrieholding und der Oberbank abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung stand unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller notwendigen kartellrechtlichen Genehmigungen; die letzte dieser kartellrechtlichen Genehmigungen wurde am 8. März 2013 erteilt.

Die B&C Industrieholding hat außerdem am 1. März 2013 eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung, die eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung stand ebenfalls unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller kartellbehördlichen Freigaben und wurde ebenfalls am 8. März 2013 wirksam.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsentagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene

Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

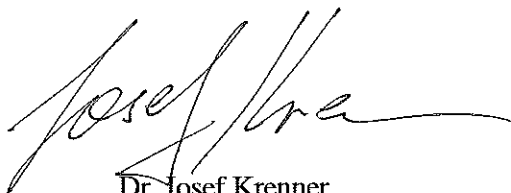
Vor dem Hintergrund hat der Vorstand eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die am heutigen Tag veröffentlicht wurde. Darin hat der Vorstand das Pflichtangebot im Detail beurteilt und Argumente, die für oder gegen eine Annahme sprechen, bereits dargestellt. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

Der Aufsichtsrat verweist außerdem ausdrücklich auf die in Punkt 3.3.2 der Äußerung des Vorstands angeführten personellen Verflechtungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates in einem Naheverhältnis zur Bieterin bzw. zu gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern stehen.

Auch der Aufsichtsrat hat sich aufgrund der dargestellten Interessenslagen – ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebotes, dem der Aufsichtsrat vollinhaltlich entspricht – entschieden, keine abschließende Empfehlung bezüglich der Annahme oder Ablehnung des Pflichtangebots abzugeben und von einer ausführlichen Äußerung zum Pflichtangebot Abstand zu nehmen.

Linz, 26. März 2013

AMAG Austria Metall AG



Dr. Josef Krenner
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



Anhang 3

**Versicherungsbestätigung gemäß
§ 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz**

Fachbereich Allgemeine Haftpflicht- und
Rechtsschutzversicherung
Tel und Fax+43 (0) 50 350 – *
1011 Wien, Postfach 80
E-Mail: a.trenker@staedtsche.co.at

Übernahmekommission
zHd Herr Dr. Martin Winner

Seilergasse 8/3
1010 Wien

| | | | | | | |
|-------------|--------------------|----------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, | Sachbearbeiter Hr. Trenker, MSc | Durchwahl Telefon 21443 | Durchwahl Fax 99 21443 | Datum 20.3.2013 |
|-------------|--------------------|----------------|------------------------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|

Betrifft:
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft;
1030 Wien, Erdbergstraße 200
Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz
Polizze Nr.: 98-P114.600

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen, dass für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1030 Wien, Erdbergstraße 200 als Sachverständiger der Zielgesellschaft AMAG Austria Metall AG im Sinne § 13 Übernahmegesetz Versicherungsschutz im Rahmen der voranstehend angeführten Polizze besteht.

Versicherungssumme:

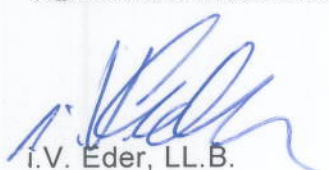
EUR 7,300.000,-- (einfaches aggregate limit) für Reine Vermögensschäden

Vertragslaufzeit: 04.03.2013 – 02.04.2014, jeweils Null Uhr

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Hochachtungsvoll

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
VIENNA INSURANCE GROUP


i.V. Eder, LL.B.


i.A. Trenker, MSc



Anhang 4

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Anhang 5
Unverbindliche Übersetzung
der Analysten Einschätzung

Unverbindliche Übersetzung der Analysten Einschätzung

Dies ist eine unverbindliche Übersetzung unabhängiger Analysten-Aussagen aus dem Zeitraum vom 6. November 2012 bis 5. März 2013 in die deutsche Sprache. Die Aussagen wurden im Zusammenhang mit der Performance der Aktie der AMAG (Austria Metall AG) getätigt.

In diesem Dokument wird jeweils zuerst die Analystenquelle genannt, dann der Original-Text zitiert und dieser anschließend übersetzt (kursiv/rote Schrift).

Es ist anzumerken, dass im Bezug auf das Gutachten allein der englische Original-Text maßgeblich ist.

- EXANE BNP PARIBAS, 5. März 2013 - Rating: Outperform,

Original-Text:

Target price: EUR 26.00

The underlying earnings trend is expected to be flat in 2013. Yet, the company was positive on most of its end-markets, especially aircraft and automotive, and has a healthy three-month order backlog.

Übersetzung:

Kursziel: EUR 26,00

„Es wird von einer flachen Ergebnisentwicklung im Jahr 2013 ausgegangen. Nichtsdestotrotz hat sich das Unternehmen auf den meisten seiner Endmärkte positiv entwickelt, insbesondere in den Segmenten Luftfahrt und Automobil, und verfügt über einen gesunden dreimonatigen Auftragsstand.“

- RAIFFEISEN CENTRO BANK, 4. März 2013 - Rating: Hold,

Original-Text:

Target price: EUR 25.00

“We maintain the hold recommendation on AMAG but raise the target price slightly to EUR 25 (EUR 24). Our view on the investment case remains unchanged. We continue to like the fundamental drivers which make AMAG an appealing medium-term investment case: secular demand growth for aluminium, strong positioning in profitable downstream niches, low-cost primary aluminium production, a strong balance sheet and the scope of the restoration of volume growth (some incremental rolling capacity available to the company in 2013) once the capacity expansion at the Ranshofen site is completed. At the same time, we argue that another transition year lies ahead, determined by a lack of earnings momentum which limits the shares attractiveness at the moment. Moreover the stock looks fairly valued at current levels.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 25,00

„Wir behalten die Hold-Empfehlung für die Aktien der AMAG bei, erhöhen aber das Kursziel leicht von EUR 24 auf EUR 25. Unserer Ansicht nach hat sich am Investment Case nichts geändert. Wir sind weiterhin von den grundlegenden Treibern überzeugt, die die AMAG zu einem interessanten mittelfristigen Investment machen: Dazu gehören der Nachfragezuwachs bei Aluminium, die starke Positionierung in profitablen Downstream-Nischen, die günstige primäre Aluminiumproduktion, eine starke Bilanz und das zusätzlich mögliche Volumenwachstum im Jahr 2013, wenn die Kapazitäts-erweiterung in Ranshofen abgeschlossen ist. Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass der AMAG ein weiteres Übergangsjahr bevorsteht. In diesem Zeitraum wird die Ergebnisdynamik weiterhin zu wünschen übrig lassen, was derzeit wiederum die Attraktivität der Aktie limitiert. Abgesehen davon scheint die Aktie zum aktuellen Preis fair bewertet zu sein.“

- BAADER BANK EQUITY RESEARCH, 1. März 2013 - Rating: Hold,

Original-Text:

Target price: EUR 24,50

“We confirm our Hold rating. Earnings came in roughly in line with consensus estimates but slightly above our calculation. AMAG reported a very good result for the Rolling division based on high capacity utilization. The Metal division suffered from sluggish aluminum prices. Furthermore, the expansion program took its toll with rising costs. But the AMAG 2014 program is on track; on budget and on schedule.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 24,50

„Wir bestätigen unser Hold-Rating. Das Ergebnis ist annähernd im Einklang mit Konsensschätzungen, jedoch leicht über unseren Berechnungen. Basierend auf der hohen Kapazitätsauslastung präsentierte die AMAG sehr gute Ergebnisse für die Rolling Division. Die Metal Division litt unter dem stagnierenden Aluminium-Preis. Darüber hinaus führte die Expansion zu steigenden Kosten. Nichtsdestotrotz verläuft das AMAG-Programm für 2014 planmäßig und ist im Budget- und Zeitplan.“

- JPMORGAN, 1. März 2013 - Rating: Neutral,

Original-Text:

Target price: EUR 26.00

“We are adjusting our estimates for AMAG after the company reported robust FY12 results and guided to a solid start of the year on the back of strong order books. While we expect net debt and gearing to increase to €126m/16% by FY14 year-end, AMAG remains our top pick in the aluminium sector due to its earnings resilience and solid balance sheet.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 26,00

„Wir passen unsere Schätzungen für die AMAG an, da das Unternehmen für das GJ12 solide Ergebnisse präsentierte und durch eine positive Auftragslage einen guten Start in das neue Jahr hinlegte. Wir erwarten eine Erhöhung der Nettoverbindlichkeiten und des Verschuldungsgrads auf € 126 Mio. bzw. 16 % zum Jahresende des GJ14. Dennoch bleibt die AMAG aufgrund ihrer Ergebnisbelastbarkeit und der soliden Bilanz unser Top Pick in der Aluminium-Branche.“

- ERSTE GROUP BANK, 20. Februar 2013 - Rating: Accumulate,

Original-Text:

Target price: EUR 26.50

“We expect revenues to be up slightly on last year, based on a very stable volumes and metal prices in euro terms. The stock does not look particularly cheap, but we like its strong competitive positions and sound growth outlook. Due to its much more defensive business model, AMAG trades at discounts to peers on 2012e multiples, broadly in line on 2013e and at premiums on 2014e.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 26,50

„Wir erwarten, dass die Umsätze ein wenig über dem Vorjahr liegen. Diese Annahme orientiert sich an den stabilen Volumina und Metallpreisen in Euro. Die Aktie ist nicht besonders billig, aber wir schätzen die starke Wettbewerbsposition der AMAG und die gesunde Wachstumsperspektive. Aufgrund des wesentlich defensiveren Geschäftsmodells gab es im Vergleich zu den Mitbewerbern einen Abschlag auf die 2012e Multiples, weitgehende Übereinstimmung mit 2013e und Aufschläge für 2014e.“

- BERENBERG BANK, 17. Januar 2013 - Rating: Hold,

Original-Text:

Target price: EUR 24.00

“Following the recent transfer of coverage, we have reviewed our model for AMAG. We roll over our DCF valuation to 2013 and increase our price target to EUR 24 from EUR 22.50. However, due to the strong performance of the stock towards the end of 2012, we see limited upside to the valuation now and therefore downgrade our recommendation to Hold.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 24,00

„Aufgrund einer Umstellung in unserem Berichtswesen haben wir unser Modell für die AMAG neu bewertet. Wir erweiterten unsere DCF-Bewertung auf 2013 und erhöhen unser Kursziel von EUR 22,50 auf EUR 24,00. Aufgrund der starken Performance der Aktie gegen Ende des Jahres 2012

sehen wir derzeit allerdings eingeschränktes Wertsteigerungspotenzial und senken unsere Empfehlung daher auf „Hold“.

- RAIFFEISEN CENTRO BANK, 7. November 2012 - Rating: Hold,

Original-Text:

Target price: EUR 24.00

“We downgrade AMAG to “hold” from “buy” with a marginally higher target price of EUR 24 (EUR 23). We continue to like the fundamental drivers which make AMAG an appealing longterm investment case (i.e. secular demand growth for aluminium, focus on profitable downstream niches, low-cost primary aluminium production). However, following the strong performance of the shares (total return nearly 50% ytd) there remains insufficient upside to our TP and we regard the valuation as full.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 24,00

„Wir senken unsere Empfehlung von „Buy“ auf „Hold“ und heben das Kursziel gleichzeitig von EUR 23 auf EUR 24 Euro leicht an. Wir sind weiterhin von den grundlegenden Treibern überzeugt, die die AMAG zu einem attraktiven längerfristigen Investment machen (dazu gehören z. B. der Nachfragezuwachs bei Aluminium, die Positionierung in profitablen Downstream-Nischen und die günstige primäre Aluminiumproduktion). Nach der starken Aktien-Performance (der Gesamtertrag der Aktie liegt seit dem Jahreswechsel bei rund 50 %) ist das Potenzial bis zu unserem Kursziel jedoch fast ausgeschöpft. Unsere Bewertung kann somit als voll eingetreten erachtet werden.“

- ERSTE GROUP BANK – AUERBACH GRAYSON, 6. November 2012 - Rating: Accumulate,

Original-Text:

Target price: EUR 24.40 => Target price increased to EUR 26.50 on 2 February 2013

“AMAG presented stronger than expected 3Q12 results and now guides EUR 128-133mn EBITDA for 2012.”

Übersetzung:

Kursziel: EUR 24,40 => Kursziel wurde am 2. Februar 2013 auf EUR 26,50 erhöht.

„AMAG präsentierte für das Q3/2012 bessere Ergebnisse als erwartet. Für das Gesamtjahr 2012 wird ein EBITDA zwischen EUR 128 und 133 Mio. erwartet.“